

Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Fichtenberg, Bf Fichtenberg - Erneuerung/Verlegung der Verkehrsstation“, Bahn-km 43,950 bis 44,700 der Strecke 4930 Waiblingen - SHA Hessental in der Gemeinde Fichtenberg

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, Olgastraße 13, 70182 Stuttgart (Planfeststellungsbehörde) vom 18.12.2025, Az. 591ppw/119-2024#007 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 12.02.2026** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 25.02.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben (Vorhaben-ID: V-E100177) unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Kontaktmöglichkeiten: Eisenbahn-Bundesamt, Olgastr. 13, 70182 Stuttgart oder per E-Mail an: Kanzlei-sb1-kar-stg@eba.bund.de .

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Bf Fichtenberg - Erneuerung/Verlegung der Verkehrsstation“ in der Gemeinde Fichtenberg im Landkreis Schwäbisch Hall, Bahn-km 43,950 bis 44,700 der Strecke 4930 Waiblingen - SHA Hessental, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

Die bauliche Änderung der beiden Bahnsteige an Gleis 1 und Gleis 2 im Bf Fichtenberg durch Abriss und verlängerten Neubau von Bahnsteig 1 in selber Lage sowie Abriss und Neubau des Bahnsteigs 2/3 als halbseitig genutzter Mittelbahnsteig in neuer Lage östlich der

Personenunterführung, jeweils einschließlich der Änderung der Treppenzugänge, sowie der Neubau bzw. Wiedererrichtung barrierefreier Zugänge zu den Bahnsteigen 1 sowie 2/3 jeweils aus dem öffentlichen Verkehrsraum.

Weitere Umbaumaßnahmen sind:

- die Erneuerung der Beleuchtung und der Bahnsteigausstattung einschließlich barrierereduzierender Maßnahmen,
- die Erneuerung von Wetterschutzeinrichtungen auf Bahnsteig 1 und 2/3,
- die anlagenbedingte Umtrassierung von Gleis 2 und die anlagenbedingte Umtrassierung von Gleis 3.

Im Zuge des Vorhabens werden landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen realisiert und Baustelleneinrichtungs- und erschließungsflächen im näheren Umfeld der Baumaßnahme eingerichtet.

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden:

- vorübergehende und dauerhafte Grundstücksinanspruchnahmen,
- bauzeitliche Lärm- und Erschütterungsimmissionen,
- passive Lärmschutzmaßnahmen erfordernde betriebliche Lärmimmissionen,
- Gewässerbenutzungen durch bauzeitliche Grundwasserentnahme und Einleitung von Niederschlagswasser in das Gewässer Fichtenberger Rot sowie
- natur- und artenschutzfachliche Maßnahmen bedingende Eingriffe in Natur- und Landschaft sowie Artenbetroffenheiten.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen und Zusagen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen betreffen insb. den Immissionsschutz, den Gewässerschutz, den Natur- und Artenschutz, die Abfallwirtschaft, Altlasten, etwaige Kampfmittel und den Bodenschutz sowie Rechte Dritter. Die Zusagen betreffen die Barrierefreiheit.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11, 68165 Mannheim

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, 05.02.2026